

IN DIESER AUSGABE



1. Der Zahlungsaufschub für die August-Zahlungen
2. Die Aktivierung der Online-Dienste zwecks telematischer Meldung der Tageseinnahmen
3. Die verpflichtende Anwendung des telematischen Steuerprozesses ab dem ersten Juli 2019

1

Der Zahlungsaufschub für die August-Zahlungen

Für alle unsere Kunden

Wir weisen Sie darauf hin, dass alle steuerlichen Erfüllungspflichten, sowie die Zahlung von Steuern und Sozialbeiträgen, welche in den Zeitraum zwischen dem 01/08/2019 und dem 20/08/2019 fallen, innerhalb 20/08/2019 ohne Anwendung jeglicher Aufschläge durchgeführt werden können (wie z.B. die Einzahlung der MwSt.-Schuld bezogen auf den Monat Juli und die MwSt.-Schuld bezogen auf das zweite Trimester, die IRPEF-Steuerbehalte und die Sozialversicherungsbeiträge bezogen auf den Monat Juli, usw.).

In der Periode vom 01/08/2019 bis zum 31/08/2019 tritt der ferienbedingte Aufschub der Gerichtstermine in Bezug auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kraft, sowie in Bezug auf die Termine vor den Steuerkommissionen, was heißt dass:

- die Fristen, welche vor dem 01/08/2019 anfangen zu laufen, für die vorher genannte Periode ausgesetzt sind;
- die Fristen, welche innerhalb der vorher genannten Periode fallen, mit dem 01/09/2019 wieder weiterlaufen.

Der ferienbedingte Aufschub findet auf die Termine zwecks Übermittlung von steuerlichen Rekursen, sowie zwecks Einlassung von Rekursen Anwendung, zwecks Hinterlegung von Schriftsätzen und Unterlagen, zwecks Einlassung auf verkürzte Verfahren, zwecks einvernehmlichen Steuerfestsetzungen, zwecks Mediationsverfahren, sowie zwecks Anwendung von bestimmten Steuerabfindungsverfahren.

2 Die Aktivierung der Online-Dienste zwecks telematischer Meldung der Tageseinnahmen

Für MwSt.-Subjekte

Bezug nehmend auf unser vorheriges Rundschreiben Nr. 12/2019 teilen wir Ihnen mit, dass die Agentur der Einnahmen den eigenen Online-Dienst auf dem Portal „Rechnungen und Tageseinnahmen“ (bzw. „Fatture e Corrispettivi“) aktiviert hat, mittels welchem bei Betrieben mit mehr als Euro 400.000 an Umsatz im Vorjahr 2018, in Ermangelung der Installation von Registrierkassen mit telematischer Funktion, die Tageseinnahmen, erzielt ab dem 01/07/2019, gemeldet werden können.

Die erstmalige Übermittlung muss am zweiten September 2019 (da der 31/08 auf einen Samstag fällt) in Bezug auf die im Monat Juli 2019 erzielten Tageseinnahmen erfolgen.

Wir empfehlen weiterhin, die telematischen Registrierkassen sobald wie möglich zu installieren, damit diese zusätzlichen Verpflichtungen ab Aktivierung dieser sodann vermieden werden können!

3 Die verpflichtende Anwendung des telematischen Steuerprozesses ab dem ersten Juli 2019

Für alle unsere Kunden

Der telematische Steuerprozess kommt ab dem ersten Juli 2019 bei den Steuerprozessen im ersten und zweiten Grad der Steuergerichtsbarkeit verpflichtend zur Anwendung, sofern der entsprechende Einlassungsschriftsatz ab dem ersten Juli 2019 zugestellt wurde; vorher gab es eine Übergangsfrist, in welcher dieser telematische Steuerprozess nur wahlweise angewandt werden konnte.

Auf lange Sicht gesehen sollte diese neue Prozedur mehr Effizienz und Sicherheit für die Steuerzahler bringen, welche in deren Steuerprozessen durch unsere Experten begleitet werden.

Wir möchten Ihnen auf diesem Wege auch mitteilen, dass unsere Büros in der Woche vom 12/08/2019 bis einschließlich 18/08/2019 geschlossen bleiben.

Wir wünschen Ihnen auf jeden Fall eine erholsame „Ferragosto-Zeit“!

§

Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network